

Abschrift

Aktenzeichen:
71 C 242/13

Verkündet am 26.09.2013

Kandorfer, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

EINGELASSEN

30. Sep. 2013

Zu

**Amtsgericht
Altenkirchen****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

Autovermietung [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter,
[REDACTED]**- Klägerin -**Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt Jochen Fröbel, Kleine Bergstraße 7,
51643 Gummersbach

gegen

- Beklagter -Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Altenkirchen
durch den Richter am Amtsgericht Steger
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2013
für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 06.06.2013 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 %

- Seite 2 -

des zu vollstreckenden Betrages. Gegen Leistung dieser Sicherheit kann die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil fortgesetzt werden.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Mietwagenkosten.

Herr [REDACTED] erlitt am 26.08.2011 gegen 15:20 Uhr einen Verkehrsunfall, der von dem Beklagten verursacht wurde. Er mietete während des reparaturbedingten Ausfalles bei der Klägerin ein gleichklassiges Mietfahrzeug am 27.08.2011, einen VW Polo, an. Vereinbart wurde eine Haftungsbegrenzung sowie die Ehefrau des Geschädigten Herrn [REDACTED] als weitere Fahrerin. Das Mietfahrzeug wurde zugestellt und abgeholt. Das Mietverhältnis dauerte an bis zum 15.09.2011. Die Klägerin erstellte an den Geschädigten eine Rechnung vom 16.09.2011 über 3.110,47 €. Mit Abtretungserklärung vom 16.09.2011 trat der Geschädigte die Schadenersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Fahrer, den Halter und deren / dessen Haftpflichtversicherung aus dem Schadensereignis an die Klägerin ab.

Die Klägerin begehrt nunmehr Mietwagenkosten auf der Grundlage der Schwackeliste in dem in Rede stehenden Postleitzahlengebiet nach Gruppe 3 in Höhe von 2.458,40 €, abzüglich vorgerichtlich gezahlter 834,74 €.

Sie trägt vor,

der zwanzigprozentige Aufschlag sei gerechtfertigt. Aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation sei in der Regel ein höherer Mietwagenpreis, als der Normaltarif, zur Schadensbeseitigung erforderlich. Es ergebe sich für die Bearbeitung ein Mehraufwand mit einem Zuschlag von mindestens 4,4 %. Weiter müsse das Personal ständig geschult werden, was einen weiteren Zuschlag von 2,9 % erfordere. Ein weiterer Zuschlag von 4,7 % sei für die Vorfinanzierung anzusetzen. Weitere 3 % seien bei der Kalkulation der Kosten für Zustellung und Abholung in Ansatz zu bringen. Für die Fahrzeugbereitstellung ohne Vorreservierung seien weitere 5,1 % zu addieren. Zudem bestehe ein Ausfallrisiko, welches einen weiteren Zuschlag von 4,9 % rechtfertige.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

- Seite 3 -

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.623,66 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.12.2011 zu zahlen.

Wegen Säumnis der Beklagten erging auf Antrag der Klägerin im schriftlichen Vorfahren ein Versäumnisurteil, in dem welchem der Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 1.623,66 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2011 zu zahlen.

Gegen dieses Versäumnisurteil vom 06.06.2013, dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten zugestellt am 12.06.2013, hat dieser mit Schriftsatz vom 12. Juni 2013 Einspruch eingelegt und diesen zuvor begründet.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 06.06.2013 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 06.06.2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

der vom Versicherer des Beklagten gezahlte Betrag entspreche dem Tarif, der dem Geschädigten zugänglich gewesen sei. Mit Telefonat vom 26.08.2011 habe der Sachbearbeiter des Versicherers der Ehefrau des Geschädigten einen Preis von 34,00 € netto je Tag mitgeteilt. Das entsprechende klassengleiche Fahrzeug sei bei den Großanbietern Sixt, Europcar oder Caro unter telefonischer Angabe der Schadensnummer der Beklagten erhältlich gewesen. Im Tagesnettomietpreis seien unbegrenzte Freikilometer, ein Vollkaskoschutz mit einer Selbstbeteiligung von 350,00 € sowie Nebenkosten für einen zweiten Fahrer inklusive. Nicht im Preis enthalten seien die Zustell- und Abholkosten, die von der Versicherung des Beklagten aber immer nur dann vollumfänglich übernommen würden, wenn eine Anmietung bei einem der Anbieter erfolge. Der genannte Tarif sei dem Geschädigten auch nach entsprechender Vermittlung durch die HUK Coburg oder durch einen Anruf bei den benannten Vermietern ohne weiteres zum maßgebenden Zeitpunkt zugänglich gewesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Das Versäumnisurteil vom 06.06.2013 war aufrechtzuerhalten. Durch den zulässigen und fristgerechten Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil ist der Prozess in die Lage vor dessen Säumnis zurückversetzt worden.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der durch Versäumnisurteil vom 06.06.2013 zuerkannten Klageforderung gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 398 BGB. Der Beklagte ist unstreitig in vollem Umfang einstandspflichtig für die unfallbedingten Schäden aufgrund des Verkehrsunfalles vom 26.08.2011, die der Geschädigte in Höhe der Mietwagenkosten an die Klägerin abgetreten hat. Die Klägerin kann zu Recht weitere 1.623,66 € aufgrund der Anmietung des Geschädigten bei ihr gemäß § 249 BGB verlangen.

Der Klage steht insbesondere nicht entgegen, dass der Geschädigte, der seine Ansprüche an die Klägerin abgetreten hat, verpflichtet gewesen wäre, im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht und gemäß § 249 BGB eine anderweitige Anmietung entsprechend eines Angebotes der Versicherung des Beklagten vorzunehmen. Der Sachvortrag der Beklagten dazu ist nicht hinreichend. Insoweit genügt es nicht, dass dem Geschädigten nach einem Verkehrsunfallereignis telefonisch seitens eines Sachbearbeiters der Versicherung mitgeteilt wird, dass eine andere Anmietung zu einem günstigeren Preis bei einem anderen Anbieter möglich wäre. Vielmehr hätte die Versicherung des Beklagten dem Geschädigten ein schriftliches detailliertes Angebot vorlegen müssen, zu welchem dieser nur noch hätte "Ja" sagen können und müssen. Dies kann ihm der beklagtenseits geschilderte Offerte nicht gesehen werden. Weder wurde in konkreter Anbieter mit Mietstation benannt noch wurde ein verbindliches Angebot in einer Art und Weise unterbreitet, dass der Geschädigte dieses sofort hätte annehmen können. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dem Geschädigten in diesem Telefonat, welches überdies nicht mit ihm, sondern mit seiner Ehefrau geführt wurde, die einzelnen Modalitäten einer entsprechenden Anmietung konkret benannt wurden.

Folglich kann die Klägerin die Mietwagenkosten verlangen, die den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrag im Sinn des § 249 BGB darstellen. Hierbei handelt es sich um Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Dabei ist der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt aber nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem so genannten Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH NDR 2010, 438; Landgericht Koblenz vom 22.06.2011, Aktenzeichen 12 S 22/11). In diesem Zusammenhang ist der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter gehalten, den erforderlichen Schaden zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt. Dabei kann, was zwischenzeitlich durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist (vgl. BHG vom 27.03.2012, Aktenzeichen VI ZR 40/10) eine Schätzung des Normaltarifs auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten erfolgen. Unter Berücksichtigung des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels für das Postleitzahlengebiet des Geschädigten wäre für den hier erforderlichen Zeitraum inklusive der Kosten für Voll- und Teilkasko unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlages von 20 % der Klägerseite geltend gemachte Betrag von insgesamt 2.458,40 € aufzubringen, von dem die vorgerichtliche Zahlung in Höhe von 834,74 € abzuziehen ist.

Der Aufschlag von 20 % ist nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es nicht erforderlich, für die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifes bzw. entsprechender Aufschläge auf den Normaltarif die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an den Unfallgeschädigten allgemein einen Mehrpreis rechtfertigen (vgl. BGH NDR 2010, 438). Dies kann in der Regel bei Anmietung von Mietwagen nach einem Verkehrsunfall bejaht werden. In diesem Fall finanziert der Vermieter, wie hier auch die Klägerin, das Geschäft vor, hat einen erhöhten Verwaltungsaufwand, da der Unfallhergang mit dem Geschädigten und ggf. der Versicherung zu erörtern ist,

- Seite 6 -

und muss auch ggf. ein Ausfallrisiko tragen. In diesem Zusammenhang rechtfertigen unfallspezifische Leistungen des Mietwagenunternehmens bei der Vermietung an Unfallgeschädigte im Rahmen der Schadensschätzung einen pauschalen Aufschlag von 20 % (vgl. Landgericht Koblenz vom 18.05.2011, Aktenzeichen 12 S 262/10, OLG Köln, Beschluss vom 12.05.2009, Aktenzeichen 11 U 219/08).

Folglich ist die Klage hier in vollem Umfang begründet.

Die Zinsen folgen aus Verzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 709 ZPO.

Streitwert: 1.623,00 €.

Steger
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote